

Amtliche Bekanntmachung – Nr. 12-2020

Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) gemäß § 87 b SGB V der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) Beschluss der Vertreterversammlung vom 03. Juni 2020

Am 03. Juni 2020 hat die Vertreterversammlung der KV Thüringen folgende Änderungen der Honorarverteilung mit Wirkung vom I. bis zum IV. Quartal 2020 beschlossen (durchgestrichen bzw. fett dargestellt):

1. Änderung des HVM:

§ 15 wird wie folgt geändert:

§ 15

Ausgleich von überproportionalen Honorarverlusten

- (1) Zur Vermeidung von überproportionalen Honorarverlusten kann eine Ausgleichszahlung erfolgen, sofern die Honorarminderung durch Änderungen im EBM und/oder HVM begründet ist.
- (2) Die Feststellung, ob im Einzelfall ein überproportionaler Honorarverlust gemäß Abs. (3) vorliegt, erfolgt auf Antrag des Arztes, welcher innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Honorarbescheides zu stellen ist.
- (3) Verringert sich das Honorar einer Arztpraxis **unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages** im Abrechnungsquartal um mehr als ~~15 %~~ **10 %** gegenüber dem Vorjahresquartal, kann die KVT auf Antrag des Arztes befristete Ausgleichszahlungen an die Arztpraxis leisten, sofern die Honorarminderung aus der Umstellung der Mengensteuerung auf diesen HVM und/oder EBM resultiert.
- (4) Die Überprüfung der Honorare erfolgt jeweils zwischen dem Abrechnungsquartal und dem entsprechenden Vorjahresquartal. Weiter zurückliegende Zeiträume bleiben unberücksichtigt.
- (5) Für den Vergleich unberücksichtigt bleiben Gründe, die im Leistungsverhalten des Arztes durch den Wegfall oder die Minderung von Aufschlägen von Kooperationsformen, durch den Wegfall der Aussetzung von mengenbegrenzenden Maßnahmen nach § 87b Abs. 3 SGB V oder durch den Wegfall von Leistungen/Leistungsbereichen begründet sind und somit nicht unmittelbar aus der Umstellung auf diesen HVM und/oder EBM resultieren. Unberücksichtigt bleiben auch Kosten gemäß Kapitel 32 und 40 EBM ~~sowie Wegepauschalen gemäß Anlage 3 Honorarvertrag.~~

Im Rahmen des Vergleichs zwischen dem Abrechnungsquartal und dem entsprechenden Vorjahresvergleichsquartal werden Zahlungen im Rahmen des Ausgleichs von überproportionalen Honorarverlusten sowie Honorarstützungen berücksichtigt.

- (6) Über das Verfahren der Prüfung der Anträge auf Ausgleichszahlung wegen eines überproportionalen Honorarverlustes entscheidet der Vorstand.
- (7) Nach positiver Entscheidung durch den Vorstand erhält der Antragsteller grundsätzlich eine Ausgleichszahlung in angemessener Höhe, ~~bis maximal 85 % des Umsatzes des Vorjahresquartals.~~ **Hierbei wird die Differenz zu 90 % des, um den MGV-Vergütungsanteil der im Honorarvertrag nunmehr der eGV zugeordneten Bestandteilen bereinigten, MGV-Honorars des Vorjahresquartals ausgeglichen.**

2. Änderung:

Einfügung eines neuen § 15 a in den HVM:

15 a Ausgleichszahlungen auf der Grundlage von § 87b Abs. 2a SGB V (Pandemie)

- (1) Zur Vermeidung einer Gefährdung der Fortführung der Arztpraxis infolge einer durch die Pandemie, Epidemie, Endemie, Naturkatastrophe oder eines anderen Großschadensereignisses gesunkenen Fallzahl oder eines durch die Pandemie, Epidemie, Endemie, Naturkatastrophe oder eines anderen Großschadensereignisses gesunkenen Honorars gegenüber dem Vorjahresquartal kann für die Quartale vom I. bis IV. Quartal 2020 eine Ausgleichszahlung erfolgen.

Zur Vergleichbarkeit der Fallzählung zwischen Abrechnungs- und Vorjahresquartal wird ausschließlich auf Behandlungsfälle gem. § 21 BMV-Ä mit persönlichem Arzt-Patienten-Kontakt abgestellt.

- (2) Die Prüfung eines Anspruchs auf Ausgleichszahlung erfolgt auf Antrag des Arztes bzw. der Arztpraxis, welcher innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Honorarbescheides zu stellen ist. Die Voraussetzungen für eine Ausgleichszahlung richten sich nach den nachfolgenden Absätzen.
- (3) Verringert sich die Fallzahl oder das Honorar der Arztpraxis unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages im Abrechnungsquartal um mehr als 10 % gegenüber dem Vorjahresquartal, kann die KVT eine Ausgleichszahlung leisten, sofern die Minderung eine Folge der Pandemie, Epidemie, Endemie, Naturkatastrophe oder eines anderen Großschadensereignisses ist.
- (4) Eine Minderung der Fallzahl oder des Honorars infolge der Pandemie, Epidemie, Endemie, Naturkatastrophe oder eines anderen Großschadensereignisses liegt insbesondere nicht vor, wenn der Rückgang
- auf urlaubsbedingte Abwesenheiten,
 - auf Krankheit mit Ausnahme einer bestätigten COVID-19-Erkrankung oder
 - auf selbst verantwortete Praxisschließungen (z. B. wegen fehlender Schutzausrüstung)

zurückzuführen ist.

- (5) Die Verringerung der Fallzahl oder des Honorars infolge der Pandemie, Epidemie, Endemie, Naturkatastrophe oder eines anderen Großschadensereignisses wird als gefährdend für die Fortführung der Arztpraxis angesehen, wenn sich das Honorar der Arztpraxis im Abrechnungsquartal um mehr als 10 % gegenüber dem Vorjahresquartal verringert hat.
- (6) Zur sachgerechten Durchführung des quartalsweisen Vergleichs der Honorare gemäß Absatz (1) erfolgt eine Bereinigung um Effekte der Veränderungen in der Honorarsystematik zwischen 2019 und 2020.

Im Rahmen des Vergleichs zwischen dem Abrechnungsquartal und dem entsprechenden Vorjahresquartal werden Zahlungen im Rahmen des Ausgleichs von überproportionalen Honorarverlusten gemäß § 15 sowie Honorarstützungen jeweils berücksichtigt.

Die im Abrechnungsquartal extrabudgetär erfolgenden Vergütungen gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 3 bis 6 SGB V sowie die extrabudgetär erfolgenden Vergütungen für Leistungen in Verbindung mit der Kennzeichnung durch die GOP 88240 EBM werden dem vergleichsrelevanten Honorar des Abrechnungsquartals zugerechnet.

Kosten gemäß Kapitel 32 und 40 EBM bleiben bei der Durchführung des Honorarvergleichs unberücksichtigt.

- (7) Nach positiver Entscheidung durch den Vorstand erhält der Antragsteller eine Ausgleichszahlung in angemessener Höhe. Hierbei wird die Differenz bis zu 90 % des Honorars des Vorjahresquartals unter Berücksichtigung der Effekte der Veränderungen in der Honorarsystematik zwischen 2019 und 2020 ausgeglichen.
- (8) Für Arztpraxen in den ersten zwölf Quartalen nach Aufnahme der Praxistätigkeit erfolgt grundsätzlich eine Ausgleichszahlung bis zu 90 % des fallzahlbereinigten durchschnittlichen Honorars des Vorjahresquartals der betreffenden Fachgruppe.

- (9) Die Summe aus Gesamthonorar des aktuellen Quartals, der Ausgleichszahlungen nach dieser Regelung und nach § 87a Abs. 3b SGB V sowie Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz darf 90 % des Gesamthonorars des Vorjahresquartals nicht überschreiten.
- (10) Über die Anträge auf Ausgleichszahlung entscheidet der Vorstand.

Ausgefertigt am 03. Juni 2020

gez.
Dr. med. Andreas Jordan
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

